

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Zentrale Verwaltung und Brandschutz	DRUCKSACHE 028/2014
Teilbereich Hauptamt	
Datum 18.07.2014	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	21.07.2014			
Samtgemeinderat	21.07.2014			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Lorenz	Beteiligt	Der Gemeindedirektor Matthias Lorenz	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Fusion mit der Stadt Helmstedt – Beschluss über die Entwürfe des Fusionsvertrages und des Gebietsänderungsvertrages

Beschlussvorschlag:

s. Rückseite

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Auf die Drucksache 019/2014 wird verwiesen.

Die Fusionsverhandlungen zwischen der Stadt Helmstedt (alt) mit ihren Ortsteilen Emmerstedt und Barmke und der Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf sind soweit fortgeschritten, dass aktualisierte Entwürfe für den Zukunftsvertrag und den Gebietsänderungsvertrag mit Stand 15.07.2014 vorliegen. Das MI und die Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt haben hieran mitgewirkt.

Laut Auskunft MI müssen alle Beschlüsse / Entscheidungen bis Ende August gefasst sein. An diesem Zeitplan lässt sich auch nichts mehr ändern, da ansonsten Veränderungen in der Finanzkonstruktion mit der Nord/LB vorgenommen werden müssen, was das MI aber nicht will. Als Alternative wurde nur eine Fusion ohne Entschuldungshilfe benannt.

Auf diese Zeitschiene sind die Sitzungen der Steuerungsgruppe, der Lenkungsgruppe und der kommunalen Gremien einzustellen.

Bürgerversammlungen haben wie folgt stattgefunden: Süpplingen (03.06.2014), Helmstedt (25.06.2014) und Rábke (02.07.2014) zudem ein Rätetreffen am 09.07.2014.

Fraktionsübergreifend wurden Entwürfe für den Zukunftsvertrag und den Gebietsänderungsvertrag erarbeitet (als Anlagen beigefügt; die gewünschten Änderungen sind farblich kenntlich gemacht). Über diese Entwürfe ist zu entscheiden.

Beigefügt ist auch der e-mail-Verkehr mit Herrn Jünemann (Kommunalaufsicht) zu den Beschlussformulierungen. Danach muss der endgültige Beschluss auch den Antrag auf Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens beinhalten. Der Beschluss über die Zustimmung zum Entwurf des Zukunftsvertrages kann von dem Antrag auf Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens abgekoppelt werden (s. Anlagen).

Die Verwaltung empfiehlt, dass sich der Samtgemeindeausschuss/Samtgemeinderat vor der Samtgemeinderatssitzung hierzu ins Benehmen setzt.

Die Anlage 4 zu § 12 Gebietsänderungsvertrag wird gesondert mit DS 29/2014 beraten und beschlossen.

Anlagen

- ✓ **Kommunalaufsicht zur Beschlussfassung;**
- ✓ **Drucksache der Stadt Helmstedt zur Fusion;**
- ✓ **Vertragsentwürfe nach gemeinsamer Fraktionssitzung (Zukunftsvertrag und Gebietsänderungsvertrag);**
- ✓ **Aktueller Gesamtvorgang (einschl. Anlagen)**

✓ Verträge
GÄV + ZV mit Anlagen

Anlage: Kommunalaufsicht zur Beschlussfassung

Lorenz, Matthias

Von: Andreas Juenemann [Andreas.Juenemann@landkreis-helmstedt.de]
Gesendet: Freitag, 18. Juli 2014 09:34
An: Lorenz, Matthias
Cc: Wolfgang Herzog; Vorbrod, C. (christian.vorbrod@landkreis-helmstedt.de)
Betreff: AW: Beschlüsse über Vertragsentwürfe

Sehr geehrter Herr Lorenz,

zu den u.a. Problemstellungen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Der Zukunftsvertrag enthält für die Samtgemeinden und Gemeinden gewisse Verpflichtungen, zu denen in der Präambel auch „der zum 01.11.2016 angestrebte Zusammenschluss mit der Stadt Helmstedt“ gehört. Die Bürgermeister sind zunächst verpflichtet, die Beschlüsse ihrer Räte auszuführen, d.h. den Vertrag entsprechend zu unterzeichnen und auszufertigen. Die Formulierung in der Präambel ließe durchaus den Schluss zu, dass zwingende Voraussetzung zur Umsetzung des Beschlusses auch die Beantragung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Gebietsänderung wäre. Wolle man die Zustimmung zum Vertragsentwurf von dem Antrag auf Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens abkoppeln, so sollte dies aus Gründen der Rechtssicherheit im Beschlussvorschlag zum Zukunftsvertrag und zum Gebietsänderungsvertrag auch deutlich gemacht werden. In diesem Fall wäre dann also erst der Beschluss über den Antrag auf Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens die eigentliche Zustimmung zur Fusion.

Zu 2.:

Es empfiehlt sich, für etwaige Änderungen am Vertragswerk im laufenden Verfahren dem (Samtgemeinde-)Bürgermeister eine entsprechende Befugnis einzuräumen, verknüpft mit einem unbestimmten Rechtsbegriff, z.B. „bei nicht erheblichen [oder „wesentlichen“] Änderungen“ und einer Berichtspflicht im jeweils nächsten Verwaltungsausschuss. Dadurch kann vermieden werden, dass bei unerheblichen Änderungen jedes Mal der komplette Beratungs- und Beschlussgang wiederholt werden muss. Eine weitergehende Delegation der Befugnisse vom Rat auf den Bürgermeister ist bei Vorliegen einer ausschließlichen Zuständigkeit des § 58 Abs. 1 NKomVG nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Jünemann

LANDKREIS HELMSTEDT
Referatsleiter
- Assistenz und Kommunikation -
- Kommunalaufsicht -
Südertor 6
38350 Helmstedt

Tel.: 05351/121-1203
Fax: 05351/121-1600
E-Mail: Andreas.Juenemann@landkreis-helmstedt.de

Von: Lorenz, Matthias [<mailto:Lorenz@samtgemeinde-nord-elm.de>]

Gesendet: Donnerstag, 17. Juli 2014 11:01

An: Andreas Juenemann

Betreff: Beschlüsse über Vertragsentwürfe

Sehr geehrter Herr Jünemann,

danke für das geführte Telefonat.

Hier nochmal kurz die Problemstellungen zu den anstehenden Beschlüssen:

Situation 1:

Beschluss über die Entwürfe des Fusionsvertrages und des Gebietsänderungsvertrages.

„Der Samtgemeinderat stimmt den Entwürfen des Fusions- und des Gebietsänderungsvertrages in der vorgelegten Fassung zu.“

Folge: Keine rechtliche Wirkung zu einer Zustimmung für eine Fusion zwischen der Stadt Helmstedt und der SG Nord-Elm (mit Mitgliedsgemeinden).

Es muss nach Rücklauf aus dem MI (ohne Änderungen) einen gesonderten Beschluss zur Zustimmung zur Fusion geben.

Situation 2:

Beschluss über die Entwürfe des Fusionsvertrages und des Gebietsänderungsvertrages.

„Der Samtgemeinderat stimmt den Entwürfen des Fusions- und des Gebietsänderungsvertrages in der vorgelegten Fassung zu.“

Der Rücklauf aus dem MI enthält zur beschlossenen Entwurfsfassung Änderungen, Streichungen etc.

Über die betroffenen Teile muss der Rat wieder entscheiden (oder delegiert auf ein anderes Organ).

Auch hier muss nach Einigung über Vertragstext w.o. ein gesonderter Beschluss zur Zustimmung der Fusion erfolgen.

Ich bitte Sie hierzu um eine kurze Stellungnahme, ggfs. Formulierungsvorschläge für den/die Beschluss/Beschlüsse.

Vielen Dank im Voraus.

Ich stehe Ihnen gern für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Matthias Lorenz

Samtgemeinde Nord-Elm

V o r l a g e
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und die Ortsräte Barmke und Emmerstedt

Fusion der Stadt Helmstedt mit der Samtgemeinde Nord-Elm

Die Stadt Helmstedt und ihre Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf wollen zum 01.11.2016 die Stadt Helmstedt (neu) mit der Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde (gemäß § 14 Abs.3 NKomVG) bilden.

Wenn diese Fusion in den Ratsgremien im Juli 2014 beschlossen wird, können nach der Zustimmung von Landkreis und dem Land Niedersachsen (Vertragspartner) folgende wesentliche Ziele erreicht werden:

1. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm erhalten eine Entschuldungshilfe von rd. 11.500.000,- € (Helmstedt rd. 9.000.000 €), die am 02.01.2015 ausgezahlt wird.
2. Ab dem Jahr 2019 wird die neue Stadt nachhaltig positive ordentliche Jahresergebnisse erwirtschaften, womit ein dauerhafter Schuldenabbau eingeleitet wird.
3. Im Jahr 2019 ist die neue Stadt wirtschaftlich um rd. 3.000.000,- € besser gestellt als die Partner ohne Fusion. 1.600.000 davon sind direkte Fusionsauswirkungen (u.a. höhere Schlüsselzuweisungen, Zinsersparnis durch die Entschuldungshilfe), während rd. 1.400.000 aus Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen resultieren, die im einzelnen in Anlage 2 des Zukunftsvertrages dargestellt sind. Hervorzuheben sind die Zusammenfassung von 2 Verwaltungen und die dadurch möglichen Synergieeffekte sowie der Abbau von internen Verwaltungsleistungen (z.B. ein Haushalt statt acht Haushalte).
4. Alle Leistungen für die Bürger/innen werden wie bisher im Rathaus in Helmstedt und soweit von der Samtgemeinde Nord-Elm gewünscht im Bürgeramt Süplingen bereit gestellt (Anlage 2 Gebietsänderungsvertrag).
5. Alle Einrichtungen in den Gemeinden bleiben bedarfsorientiert mit den Prioritäten erhalten, die von den Räten der Gemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm und dem Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt beschlossen wurden (Anlage 3 Gebietsänderungsvertrag).
6. Die neuen Ortsteile Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf werden mit Emmerstedt und Barmke gleichgestellt. Die Besonderheiten vor Ort werden durch Vereinbarungen mit den Gemeinden (Anlage 4 Gebietsänderungsvertrag) berücksichtigt und vertraglich abgesichert.

Basis für die Fusion sind der als Anlage 1 beigefügte Gebietsänderungsvertrag und der in Anlage 2 dargestellte Zukunftsvertrag.

Die Verträge wurden von einer Lenkungsgruppe erarbeitet, die aus den Bürgermeistern/innen aller Gemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm, dem Samtgemeindebürgermeister und seinem Vertreter, Mitgliedern des Samtgemeinderates, dem Bürgermeister der Stadt Helmstedt und seinem Vertreter sowie Fraktionsmitgliedern des Rates der Stadt Helmstedt, Vertretern der Personalräte und der Gleichstellungsbeauftragten besteht. Ein Vertreter des Landes Niedersachsen und des Landkreises Helmstedt sind ebenfalls Mitglieder der Lenkungsgruppe.

Die Lenkungsgruppe hat in 9 Sitzungen die Vorschläge einer aus Verwaltungsmitgliedern bestehenden Steuerungsgruppe beraten und vorbehaltlich der Beschlussfassung der Ratsgremien miteinander abgestimmt.

Wesentliche Inhalte des Gebietsänderungsvertrages sind u.a.

1. die Neubildung der Stadt Helmstedt als selbstständige Gemeinde mit den Ortsteilen Barmke, Emmerstedt, Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf,
2. die Übernahme der Beschäftigten und Beamten,
3. die Festlegung von Prioritäten, nach denen Öffentliche Einrichtungen in den Gemeinden erhalten bleiben,
4. die Festlegung von Leistungen, die im Bürgeramt Süplingen für die Bürger erbracht werden sollen,
5. die besonderen Vereinbarungen mit den Gemeinden, die für die neuen Ortsteile Vertragsinhalt werden.

Der Zukunftsvertrag bildet die vertraglichen Voraussetzungen ab, nach denen die fusionierenden Vertragspartner vom Land Niedersachsen eine Entschuldungshilfe erhalten werden.

Wesentliche Inhalte sind u.a.

1. das Konsolidierungsziel der Erreichung dauerhaft positiver Jahresergebnisse ab dem Jahr 2019,
2. die Konsolidierungsmaßnahmen zur Zielerreichung,
3. die Vereinbarung über die maximale Höhe der freiwilligen Leistungen (3,99 % der Gesamtaufwendungen),
4. die Höhe der Entschuldungshilfe von rd. 11.500.000,- €, die zum 02.01.2015 gewährt wird,
5. die Basisdaten der Haushaltsentwicklung bis 2022,
6. die Beteiligung des Landkreises Helmstedt als Aufsichtsbehörde zur Kontrolle der Zielerreichung.

Die Vereinbarungen mit den Gemeinden zum Gebietsänderungsvertrag (Anlage 4 des Gebietsänderungsvertrages) sind derzeit noch in Arbeit und werden als Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Es wird empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt den Gebietsänderungsvertrag (Anlage1) und den Zukunftsvertrag (Anlage 2) zwischen der Stadt Helmstedt mit ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf, dem Landkreis Helmstedt und dem Land Niedersachsen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen des Gebietsänderungsvertrags und des Zukunftsvertrages, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, nach Abstimmung mit den Verhandlungspartnern einzuarbeiten.

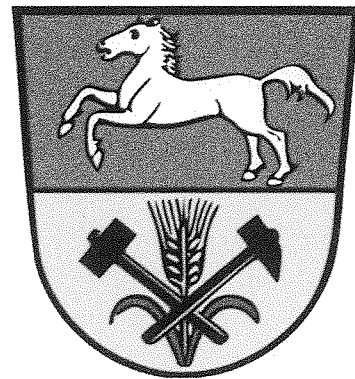
Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

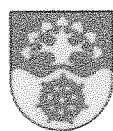


Land Niedersachsen



Landkreis Helmstedt

Zukunftsvertrag



**Stadt Helmstedt, Samtgemeinde Nord-Elm,
Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg, Wolsdorf**

Vertrag

zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

dem Landkreis Helmstedt,
vertreten durch den Landrat,

der Stadt Helmstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Samtgemeinde Nord-Elm
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

sowie

den Gemeinden Süplingen, Wolsdorf, Warberg, Frellstedt, Rábke und Süplingenburg
vertreten durch die/den jeweilige/n Bürgermeisterin/Bürgermeister
und die/den jeweilige/n Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung.

Präambel

Nur handlungs- und leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu gestaltenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Eine Reihe von Kommunen konnte bisher trotz umfangreicher und tiefgreifender Konsolidierungsbemühungen einen Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren nicht herbeiführen. Dies stellt die Leistungsfähigkeit dieser Kommunen erheblich in Frage.

Die Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu leistungs- und zukunftsfähigen Einheiten ist ein zentrales Anliegen des Landes Niedersachsen. Die demografischen Veränderungen, aber auch geografische oder infrastrukturelle Besonderheiten stellen einige Kommunen vor besondere Belastungen. Auch für eine beabsichtigte weitere Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen sind leistungsfähige Gebietskörperschaften erforderlich.

Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land Niedersachsen in Solidarität mit den niedersächsischen Kommunen als zentrales Element eine finanzielle Entschuldungshilfe zur nachhaltigen Konsolidierung von kommunalen Haushalten zur Verfügung.

Der Umfang und die Bedingungen für diese Hilfen sind in der "Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)" vom 17. Dezember 2009 festgelegt. Danach können einzelne Kommunen dauerhaft von ihrer finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75% freigestellt werden. Grundlage des Vertrages sind die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Göttingen-Gesetzes vom 16.06.2010 (LT-Drs. 16/2020).

Voraussetzung für die Gewährung einer Entschuldungshilfe wegen einer außergewöhnlichen Lage ist der Abschluss dieses „Vertrages zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung (Zukunftsvertrag)“ zwischen der Samtgemeinde Nord-Elm, den oben genannten Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm, der Stadt Helmstedt, dem Landkreis Helmstedt und dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport.

Der Vertrag dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und des seitens der Kommune zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrags zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung, zu dem maßgeblich der zum 01.11.2016 angestrebte Zusammenschluss der Stadt Helmstedt mit der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden als dann selbstständige Stadt Helmstedt gehört. Dabei wird mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – ausschließlich den zuständigen Organen der Kommune.

Die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm stellen dabei in eigener Verantwortung sicher, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind und kassenwirksam werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm, die Gemeinden Süplingen, Wolsdorf, Warberg, Frellstedt, Rábke und Süplingenburg, der Landkreis Helmstedt und das Land Niedersachsen folgenden Vertrag:

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1

Konsolidierungsziel

Die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm verpflichten sich, durch eigene konkrete Konsolidierungsmaßnahmen sowie durch die Fusion zum 01.11.2016 mit einer nachhaltigen und dauerhaft wirkenden Entlastung ihres Ergebnishaushaltes zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen. Vereinbart wird, dass spätestens ab dem Jahr 2019 ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes (ordentliches Ergebnis) erzielt wird.

Ziel in den Folgejahren ist es, darüber hinausgehende Überschüsse im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften, um die noch bestehenden Altdefizite abzubauen sowie Überschüsse im Finanzhaushalt zu erzielen, um die noch bestehenden Liquiditätskredite zu mindern.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Jahr 2022 ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Konsolidierungsmaßnahmen

Die Haushaltskonsolidierung soll insbesondere durch die nachstehenden wesentlichen Maßnahmen erreicht werden:

1. Optimierung der Erträge

- 1.1. Angleichung der Hebesätze bei den Realsteuern ab 01.01.2019 an die Hebesätze bei der bisherigen Stadt Helmstedt (Grundsteuer A = 380 v.H.; Grundsteuer B = 390 v.H.; Gewerbesteuer = 400 v.H.). Bei der Grundsteuer A wird der gemeinsame Hebesatz für die neue Stadt auf 360 v.H. festgelegt. Damit wird die besondere Situation der Gemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm (ländlicher Raum, besondere Regelungen für die Feldmarkinteressenschaften) berücksichtigt. Der Differenzbetrag zwischen den

Hebesätzen 360 v.H. und 380 v.H. in Höhe von 11.000,- € wird durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Erhöhung auf 410 v.H., siehe Ziffer 1.2) mehr als ausgeglichen. Die zu erwartende Mehreinnahme beträgt rd. 155.000 € jährlich.

- 1.2. Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer ab 01.01.2019 auf 410 v.H. Die zu erwartende Mehreinnahme beträgt 169.000 € jährlich.
- 1.3. Weitere Mehreinnahmen können werden durch eine Neuordnung der kostenpflichtigen Feuerwehreinsätze der Ortsfeuerwehren von Helmstedt, Barmke und Emmerstedt erreicht werden (vgl. Anlage 2).

2. Optimierung der Aufwendungen

2.1. Personalausgaben

Durch Aufgabenbündelung und Optimierung wird ein Personalabbau mit einem Einsparvolumen in Höhe von 524.000 € im Jahr 2019 und 1.124.000 € im Jahr 2022 erreicht. Dieser wird ohne betriebsbedingte Kündigungen durch Prüfung der Notwendigkeit von Stellenwiederbesetzungen bei Ausscheiden der Mitarbeiter/-innen aufgrund Erreichens der Altersgrenzen sowie durch Nichtwiederbesetzung von auslaufenden Zeitverträgen durchgeführt.

Die Stelle eines Wahlbeamten, des Stadtjugendpflegers und weitere Stellen werden bis Ende 2022 eingespart.

2.2. Immobilienverkäufe

Die Deutsche Technische Akademie (DTA) in Helmstedt wird bis Ende 2015 verkauft. Sofern dies nicht möglich ist, soll das gleiche wirtschaftliche Ergebnis durch eine Vollvermietung des Objektes erreicht werden.

In der Samtgemeinde Nord-Elm wird der Campingplatz Rábke bis spätestens 2018 verkauft.

2.3. Grundschulen und Kindertagesstätten

Die Aufhebung einer Grundschule in der Kernstadt von Helmstedt wird ab dem Schuljahr 2016/17 erfolgen.

Die Kindergärten in den Gemeinden Frellstedt, Rábke, Warberg und Wolsdorf sollen ab 2015 zentralisiert und an einen privaten Träger übertragen werden. Alternativ ist zu prüfen, ob die Einsparungen auch durch ein gemeinsames Kindergartenmanagement für die neue Stadt und die damit verbundenen Synergieeffekte erreicht werden können.

2.4. Betrieb von Sportstätten

Der Betrieb des Waldbad Birkerteich in Helmstedt erfolgt, soweit technisch und ohne erhebliche Ergebnisverschlechterungen möglich, bis zur Saison 2018.

Ab 2019 wird das Bad an einen Dritten abgegeben oder geschlossen.

2.5. Kostenreduzierung durch Energieeinsparung ab 2016

Durch die Rückgabe von Durchgangsstraßen an das Land werden ab 2015 in Helmstedt auch Lichtsignalanlagen abgegeben. Die verbleibenden Anlagen werden spätestens bis 2016 auf moderne LED-Technik umgerüstet.

Das Energiesparprogramm in der Straßenbeleuchtung in Helmstedt (neu) wird weiter, durch Umstellung auf energiesparende Leuchtkörper, umgesetzt. Dies führt zu deutlichen Kostensenkungen.

Für die Stadt Helmstedt liegt seit Anfang 2012 ein Klimaschutzkonzept vor, das derzeit und in den nächsten Jahren in großen Teilen umgesetzt wird. So wurde auf dem Betriebshof bereits 2013 eine neue, energiesparende Holzpellettheizung eingebaut und das Dach wärmegeklämt. In den Jahren 2015 bis 2017 werden weitere Energiesparmaßnahmen durchgeführt, die gleichzeitig eine CO₂ Reduzierung bewirken und ab 2018 zu zusätzlichen Energiekostensenkungen führen werden.

Als Einzelprojekte sind u.a. geplant: Die Sanierung der Heizungsanlage und der Einbau eines BHKW im Rathaus, Dachdämmungen im Rathaus und im Gebäude Neumärkerstraße 1, die Erneuerung der Heizungsanlagen im Brunnentheater und in den Grundschulen Lessingstraße und Pestalozzistraße.

2.6 Unterhaltung von Grünflächen

Spätestens ab 2019 wird ein neues Konzept für die Unterhaltung von Grünflächen umgesetzt, das u.a. beinhaltet:

- die Abgabe von Flächen an Dritte
- die extensivere Bewirtschaftung
- die Optimierung der Unterhaltungsdurchführung.

~~2.7. Wirtschaftsförderung, Tourismus, Kultur~~

~~Für die Fachbereiche Kultur sowie Wirtschaftsförderung/Tourismus wird für die neue Stadt ein neues Organisationskonzept erstellt, das ab 2019 zu Stelleneinsparungen und Kostensenkungen führen wird.~~

2.7. Verwaltung allgemein

Durch die Fusion erfolgt ein erheblicher Abbau von reinen Verwaltungsleistungen, da nur ein Haushalt und ein Jahresabschluss (bisher 8 Haushalte und 8 Jahresabschlüsse) erstellt werden muss. Allein die eingesparten Prüfungskosten für die Jahresrechnungen betragen für die Samtgemeinde Nord-Elm ab 2017 rd. 65.000 €. Außerdem werden auch Sachmittel eingespart, die derzeit noch nicht genau beziffert werden können

Die als Anlage 2 beigefügte Maßnahmenübersicht, die auf den Festsetzungen des Haushaltsplanes 2014 (inkl. der Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017) basiert, enthält die jeweiligen Konsolidierungsbeträge der vorgenannten Maßnahmen.

Nach dem Entschuldungshilfeprogramm wird für 2019 ein städtischer Konsolidierungsbeitrag von jährlich rund XXX erreicht. Das Gesamtvolumen aller Maßnahmen im Zeitraum bis 2022 beträgt rund XXX.

~~Eine Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, die nicht für die Aufgabenerfüllung der Kommune erforderlich sind, wird konsequent verfolgt, soweit dies dauerhaft wirtschaftlicher ist als der Erhalt im Besitz der Kommune. Erlöse werden zum weiteren Schuldenabbau verwendet.~~

Bei der Beurteilung der Konsolidierungsbemühungen werden die in den Jahren 2000 – 2013 bereits realisierten Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung (Anlage 3) berücksichtigt.

§ 3

Weitere Voraussetzungen

- (1) Die freiwilligen Leistungen übersteigen während der Laufzeit des Vertrages das bisherige Volumen von 3,99 % nicht. Die als Anlage 4 beigefügte Aufstellung der freiwilligen Leistungen dient als Grundlage für die Begrenzung dieser Leistungen in den Folgejahren. Der vereinbarte Prozentsatz berücksichtigt die Funktion der Stadt Helmstedt als Mittelzentrum der Region, die erhalten und gestärkt werden soll. Die Einrichtungen der Stadt Helmstedt werden von den Bürgern der Umlandgemeinden sowohl aus dem Gebiet des Landkreises Helmstedt als auch aus dem ehemaligen Grenzgebiet des benachbarten Landes Sachsen-Anhalt genutzt. Das Überschreiten des vereinbarten Anteils der freiwilligen Leistungen und neue freiwillige Leistungen sind vorab anzuzeigen. Die freiwillige Wahrnehmung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, die abweichend von der Zuweisung durch Gesetz oder Verordnung wahrgenommen werden (z.B. Betrieb Kindertagesstätten, Schulträgerschaft), ist hiervon nicht betroffen.
- (2) Die Personal- und Sachaufwendungen sollen auf das notwendige Maß gesenkt werden.
- (3) Die Einnahmeerhebung erfolgt insgesamt vollständig und in rechtlich zulässiger Höhe. Insbesondere die Einnahmen aus den Realsteuern sind durch vergleichsweise überdurchschnittliche Hebesätze nach der Gemeindegrößenklasse (20.000 – 50.000 Einwohner) auszuschöpfen. Bei Abweichungen von den überdurchschnittlichen Hebesätzen sind die dafür zu Grunde liegenden sachlichen Gründe bzw. besonderen Umstände darzulegen.
- (4) Die Stadt Helmstedt wird auch in Zukunft ihre interkommunale Zusammenarbeit weiter ausbauen, wenn dadurch Verwaltungsleistungen wirtschaftlicher erbracht werden können.

§ 4

Unvorhersehbare Ereignisse

- (1) Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe die Konsolidierungsziele verfehlt werden, werden die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm sowie die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm, respektive wird die neue Stadt Helmstedt andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig beschließen und umsetzen, dass der Ausfall des Konsolidierungsbeitrags zum vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.
- (2) Die Pflicht zur Konsolidierung besteht nicht für unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere außergewöhnliche Tarifierhöhungen oder Einbrüche im Finanzausgleich, Gesetzesänderungen mit stark negativen Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen (Gewerbesteuer), Zinsentwicklungen usw., die außerhalb des Einwirkungsbereiches der Stadt Helmstedt liegen. In diesen Fällen können Verhandlungen über eine Veränderung von Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

§ 5**Unwirksamkeit**

Wird die Fusion zu einer neuen Stadt Helmstedt nicht bis zum 01.11.2016 umgesetzt, ist dieser Vertrag unwirksam. Es entstehen keine Zahlungsverpflichtungen für das Land Niedersachsen. Sofern die Entschuldungshilfe bis zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder teilweise geleistet wurde, ist sie für diesen Fall in Höhe des geleisteten Betrages an das Land Niedersachsen zu erstatten. Hierbei erstatten die dann weiterhin eigenständigen Kommunen nur den jeweils auf sie entfallenden, nach den entsprechenden Kassenkreditvolumina errechneten, Anteil.

§ 6**Informationspflichten**

Die Fusionspartner bzw. die neue Stadt Helmstedt informieren das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport jeweils zum 30. Juni nachgehend zum abgelaufenen Haushaltsjahr auf dem Dienstwege über den Stand der Umsetzung des Vertrages und der erreichten finanziellen Verbesserungen.

§ 7**Verpflichtung des Landes Niedersachsen**

Das Land Niedersachsen verpflichtet sich in Anerkennung einer außergewöhnlichen Lage der Stadt Helmstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und deren Mitgliedsgemeinden nach Abschluss dieses Vertrages für 75 % der bis zum 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite eine Zins- und Tilgungshilfe in Höhe von insgesamt 11.868.524,67 € zu übernehmen.

Das Land gewährt die Entschuldungshilfe zum 02.01.2015. Aufgelaufene Liquiditätskreditzinsen werden, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass das Land Niedersachsen die Entschuldungshilfe nicht als Einmalzahlung am 02.01.2015 leistet, vom Land Niedersachsen übernommen (Zinserstattungsanspruch).

Die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm verpflichten sich, ihre Forderungen gegenüber dem Land Niedersachsen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, vollständig zum Nominalwert der Tilgungshilfe an ein vom Land bestimmtes Bankinstitut zu verkaufen und über diesen Verkauf bis spätestens Ende Dezember 2014 einen Forderungskaufvertrag mit diesem Bankinstitut abzuschließen.

Die Verfahren für die Gewährung von Bedarfszuweisungen für die Haushaltsjahre 2014 ff. für die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden bleiben von diesem Vertrag unberührt. Sie werden unverändert abgewickelt.

§ 8**Beteiligung des Landkreises**

Der Landkreis Helmstedt wird die Stadt Helmstedt, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm sowie die neue Stadt Helmstedt in ihren Bemühen um eine Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit konstruktiv begleiten und unterstützen. Er wird bei zukünftigen Entscheidungen auch weiterhin ein besonderes Augenmerk

auf eine aufgabengerechte, faire und ausgewogene Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Kreis- und Gemeindeebene richten.

Der Landkreis Helmstedt wird als Kommunalaufsichtsbehörde die Einhaltung dieses Vertrages auch in enger Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt begleiten.

Der Landkreis Helmstedt gewährt für einen Zeitraum von 5 Jahren, zahlbar zum 01.07. eines jeden Jahres, eine Zuwendung (Sonderbedarfszuweisung) in Höhe der durch die Fusion bedingten Mehreinnahmen bei der Kreisumlage abzüglich der durch die Fusion bedingten Mindereinnahmen bei den eigenen Schlüsselzuweisungen (Nettomehreinnahmen). Erstes Jahr der Zahlung der Zuweisung ist das Jahr der Schlüsselzuweisungszahlung für die fusionierte Stadt.

§ 9

Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer endet bei Einhaltung der Vorschriften des § 23 GemHKVO, längstens jedoch nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss.

Hannover, den . .2014

Nds. Ministerium für Inneres und Sport

(Boris Pistorius)
Innenminister

Helmstedt, den . .2014

Landkreis Helmstedt

(Wolfgang Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Helmstedt, den . .2014

Stadt Helmstedt

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

, den . .2014

Samtgemeinde Nord-Elm

(Matthias Lorenz)
Samtgemeindebürgermeister

, den . .2014

Gemeinde Frellstedt

(Detlef Gottschalt)
Bürgermeister

, den . .2014

Gemeinde Rábke

(Rainer Angerstein)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Süpplingen

(Harald Schulze)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Süpplingenburg

(Dieter Eckner)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Warberg

(Klaus Dieter Blohm)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Wolsdorf

(Sabine Siegmund)
Bürgermeisterin

, den . .2014
Gemeinde Süpplingen

(Matthias Lorenz)
Gemeindedirektor

, den . .2014
Gemeinde Süpplingenburg

(Karin Pickbrenner)
Gemeindedirektorin

, den . .2014
Gemeinde Warberg

(Volker Klisch)
Gemeindedirektor

, den . .2014
Gemeinde Wolsdorf

(Volker Klisch)
Gemeindedirektor

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Die Stadt Helmstedt (alt) mit ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingen-burg, Warberg und Wolsdorf fusionieren und bilden die künftige Stadt Helmstedt. Ziel dieser Fusion ist:

- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsvertrages eine Teilentschuldung von 75 v.H. der Liquiditätskredite zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen,
- die künftigen Ortsteile Barmke, Emmerstedt, Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingen-burg, Warberg und Wolsdorf sowie die Kernstadt Helmstedt als gleichberechtigte Partner zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zukunftsfähig zu gestalten und zu fördern. Vorhandene örtliche Besonderheiten sollen hierbei nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles beibehalten werden,
- das gemeinsame Standort-, Tourismus- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demographischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen, die Strukturen mit den gemeindlichen Einrichtungen anzupassen, eine dauerhaft leistungsfähige Daseinsversorgung zu erhalten, zu verbessern und damit die Region zu stärken,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig umzusetzen,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendförderung zu stärken,
- die örtliche Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit zu fördern, das ehrenamtliche bürgerschaftliche und soziale Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Aus den dargelegten Gründen wird gem. § 26 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Neubildung der Stadt Helmstedt

Die Stadt Helmstedt (alt) mit ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingen-burg, Warberg und Wolsdorf bilden zum 01.11.2016 die Stadt Helmstedt. Die Rechtsstellung einer selbstständigen Stadt gemäß § 14 Absatz 3 NKomVG soll erhalten bleiben.

[Text eingeben]

§ 2**Name, Benennung und Bezeichnung**

(1)

Die neue Kommune führt gem. § 20 Abs. 1 NKomVG den Namen Stadt Helmstedt. Die dem Gemeindeteil Bad Helmstedt verliehene Bezeichnung als Bad bleibt nach § 19 Absatz 4 NKomVG entsprechend der Anerkennung erhalten.

(2)

Die Hauptsatzung regelt Hoheitszeichen, Flagge und Dienstsiegel sowie das Wappen der Stadt.

(3)

Die bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm, Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf, sowie die bisherigen Ortsteile der Stadt Helmstedt, Barmke und Emmerstedt, werden nach § 90 NKomVG Ortschaften der Stadt Helmstedt und bilden jeweils Ortsräte. ~~Die Kernstadt Helmstedt (mit Bad Helmstedt) hat das Recht, einen Ortsrat zu bilden. Die Kernstadt Helmstedt (mit Bad Helmstedt) bildet einen eigenen Ortsrat.~~

Formatiert: Schriftartfarbe: Rot

Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

a)	Barmke	7
b)	Emmerstedt	9
c)	Frellstedt	7
d)	Helmstedt	13
e)	Rábke	7
f)	Süpplingen	9
g)	Süpplingenburg	7
h)	Warberg	7
i)	Wolsdorf	9

Über Veränderungen entscheidet der Rat der Stadt Helmstedt entsprechend § 90 Absatz 3 NKomVG.

(4)

Jede Ortschaft führt neben dem Namen der Stadt Helmstedt den bisherigen Ortschafts- bzw. Gemeindennamen als Ortschaftsnamen weiter und kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen zusätzlich als örtliche Symbole weiterführen.

[Text eingeben]

§ 3

Auflösung und Rechtsnachfolge

(1)

Mit der Bildung der Stadt Helmstedt sind die Stadt Helmstedt (alt) und ihre Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf aufgelöst.

(2)

Die Stadt Helmstedt tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Bildung die Gesamtrechtsnachfolge für die Stadt Helmstedt (alt) und ihre Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie für die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf an und übernimmt deren bewegliches, unbewegliches und immaterielles Vermögen. Die Beteiligungen der Vertragspartner werden weitergeführt.

(3)

Es bestehen die in der Anlage 1 dargestellten Vereins- und Verbandsmitgliedschaften sowie Beteiligungen.

§ 4

Weitere Übergangsregelungen

Die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt (alt) gilt für Bekanntmachungen bis zum Erlass einer Hauptsatzung. Für Angelegenheiten, die ausschließlich den Bereich der Samtgemeinde Nord-Elm betreffen, gelten bis dahin die Bekanntmachungsregeln der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf.

§ 5

Haushaltsführung

(1)

Für das Haushaltsjahr 2017 wird erstmalig auf der Grundlage der Finanzplanungen der Stadt Helmstedt (alt) sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf im Laufe des Jahres 2016 ein gemeinsamer Haushaltsentwurf 2017 erstellt.

(2)

Das Haushaltsjahr der Stadt Helmstedt (alt) sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf endet am 31.12.2016. Bis dahin gelten auch die Haushaltssatzungen fort, sofern der Rat der neuen Stadt Helmstedt keine andere Entscheidung trifft. Sie sind auch Grundlage für eine ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017. Die Erstellung der Jahresrechnungen für die bisherigen Gebietskörperschaften für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt durch die neue Stadt Helmstedt.

(3)

~~Bei Maßnahmen, die mit erheblichen Investitionen (größer als 50,- € je Einwohner) verbunden sind und die ab Vertragsabschluss beschlossen werden sollen, verpflichtet sich der Investitionstätigende Vertragspartner mit den übrigen Vertragspartnern hierüber das Einvernehmen herzustellen. Die Einvernehmensherstellung entfällt, sofern die Investition bereits~~

[Text eingeben]

Bestandteil des im Rahmen des Haushaltsplans 2014 beschlossenen Investitionsprogramms ist.

§ 6

Verwaltungsstellen der Gemeinde

Die Stadt Helmstedt unterhält ein Rathaus in Helmstedt sowie ein Bürgeramt in Süplingen, mit dem in der Anlage 2 dargestellten Leistungsangebot für die Bürger.

Darüber hinaus können in den Ortsteilen Barmke, Emmerstedt, Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf Bürgersprechstunden durch die jeweiligen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister eingerichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Ortsrat.

§ 7

Ortsrecht, Flächennutzungspläne

(1)

Das Ortsrecht der Stadt Helmstedt (alt) und ihrer Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf mit Ausnahme der Hauptsatzungen gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, im jeweiligen räumlichen Bereich für eine Übergangszeit weiter. Dies gilt auch für Beitrags- und Gebührenregelungen. Bis zum Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt durch den Rat gilt die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt (alt) vom 21. Juni 2012 ~~als Richtschnur~~.

Die Regelungen des § 63 Nds. SOG gelten vorrangig.

(2)

Die Regelungen des Absatzes 1 sind bis 31.12.2017 befristet; die Anpassung des Ortsrechts der Stadt Helmstedt ist bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.

(3)

Rechtsvorschriften sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Stadt Helmstedt und ihrer Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf anzuwenden sind, gelten in ihrem jeweiligen örtlichen Geltungsbereich fort bis sie aufgehoben oder geändert werden. Dies gilt auch für die Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten.

(4)

Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der Stadt Helmstedt (alt) und der Samtgemeinde Nord-Elm bleiben in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Stadt Helmstedt gem. § 204 Abs. 2 BauGB fort, ~~bis sie aufgehoben oder geändert werden. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sollen bis zum 31.12.2020 beschlossen sein.~~

§ 8

Verwaltungsorganisation

(1)

Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Stadt Helmstedt (alt) sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihrer Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, [Text eingeben]

Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf gelten über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zur Neufassung durch den Bürgermeister der Stadt Helmstedt fort, gleiches gilt für bestehende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Personalrat. Neue Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sind bis zum 31.12.2017 zu erlassen.

(2)

Für die Zeit bis zur Neuwahl eines Personalrats der Stadt Helmstedt wird ein Übergangspersonalrat durch die zum Fusionszeitpunkt bestehende Personalvertretung der Stadt Helmstedt (alt) unter Beachtung der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 04.07.1996 gebildet. Sofern zum Fusionszeitpunkt bei der Samtgemeinde Nord-Elm sowie ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf Personalvertretungen bestehen sollten, wird der Übergangspersonalrat aus allen bestehenden Personalvertretungen gebildet. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend.

(3)

Für die Zeit bis zur Neuwahl einer Schwerbehindertenvertretung der Stadt Helmstedt werden die Aufgaben durch die zum Fusionszeitpunkt bestehende Schwerbehindertenvertretung der Stadt Helmstedt (alt) mit einem Übergangsmandat unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen wahrgenommen.

(4)

Widersprechen sich Regelungen und Vereinbarungen, entscheidet über die Anwendung der Bürgermeister, erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Übergangspersonalrat.

(5)

Die Stadt Helmstedt sowie die Samtgemeinde Nord-Elm und ihre Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf werden bereits vor dem 01.11.2016 damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fortbestands der jeweiligen Personalhoheiten, einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die organisatorische Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Fusionszeitpunkt.

§ 9

Übernahme von Beschäftigten und Beamten

Die Beschäftigten und Beamten der Stadt Helmstedt (alt), der Samtgemeinde Nord-Elm und der Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf, deren Verträge über den 01.01.2017 hinaus abgeschlossen wurden, werden am 01.11.2016 mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der Stadt Helmstedt übernommen.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

Die von der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf verliehenen Ehrenbezeichnungen werden anerkannt und behalten Gültigkeit.

[Text eingeben]

§ 11 Feuerwehren

(1)

Ziel ist der Erhalt der vorhandenen Ortsfeuerwehren einschließlich aller Feuerwehrgerätehäuser. Fahrzeugersatzbeschaffungen werden mit mindestens einer gleichwertigen Fahrzeugausstattung oder der durch den Feuerwehrbedarfsplan ermittelten Fahrzeugausstattung ersetzt.

(2)

Für die Feuerwehren der Stadt Helmstedt (~~neu~~) wird ein Feuerwehrbedarfsplan gemäß Brandschutzgesetz und Feuerwehrverordnung schnellstmöglich erstellt.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird von einem unabhängigen Gutachter erstellt. Die Auswahlentscheidung des zu beauftragenden Gutachters wird vom Stadtrat Helmstedt getroffen.

(3)

Der Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt (alt) und der Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Nord-Elm übernehmen zusammen kommissarisch bis zur Entscheidung des neuen Rates über den neuen Stadtbrandmeister die Funktion des Stadtbrandmeisters und seines Vertreters der Stadt Helmstedt. Bis zur Ernennung durch den neuen Rat bleiben sie für ihren bisherigen Bereich verantwortlich. Eine Ernennung des neuen Stadtbrandmeisters und seines Vertreters soll schnellstmöglich, bevorzugt mit der Konstituierung des neuen Rates, erfolgen.

(4)

Die Stellvertreter des Stadt- und Gemeindebrandmeisters und die jeweiligen Stadt- und Gemeindekommandos bleiben bis zur Neubestimmung gleichberechtigt jeweils für ihr Gebiet im Amt.

(5)

Die Ortsbrandmeister, deren Vertreter und die Kommandos bleiben bis zum Ende ihrer regulären Wahlzeit im Amt.

§ 12 Friedhöfe

In jedem Ortsteil der ehemaligen Samtgemeinde Nord-Elm bleiben die Friedhöfe einschließlich der Friedhofskapellen mit ihren derzeitigen Angeboten als kommunale Friedhöfe erhalten. ~~Die Einwohner der Ortsteile behalten das Recht, auf dem Friedhof in ihrem Ortsteil beerdigt zu werden.~~

§ 13 Besserstellungsklausel / Zusammenarbeit mit den Ortsräten

(1)

~~Die Eingemeindungsverträge aus dem Jahr 1974 zwischen Barmke, Emmerstedt und der Stadt Helmstedt haben weiter Bestand. Soweit die Eingemeindungsverträge aus dem Jahr 1974 zwischen Barmke, Emmerstedt und der Stadt Helmstedt Regelungen beinhalten, werden Regelungen getroffen, die die alten Ortsteile besser stellen als die neuen Ortsteile Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf, dann gelten diese günstigeren Regelungen für Barmke und Emmerstedt gleichermaßen für die sechs neuen Ortsteile.~~

Formatiert: Schriftart: 11 pt

Formatiert: Schriftart: 11 pt

Formatiert: Schriftart: 11 pt

[Text eingeben]

(2)

Maßnahmen und Entscheidungen, die Angelegenheiten der Ortschaften betreffen, werden nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsrat getroffen.

§ 14

Öffentliche Einrichtungen / Vereinbarungen mit den Gemeinden

(1)

Die in der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen bleiben nach Maßgabe der in der Anlage 3 zu diesem Vertrag festgelegten Prioritätenliste bedarfsgerecht erhalten.

(2)

Die in der Anlage 4 aufgeführten Vereinbarungen mit der Samtgemeinde Nord- Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 15

Partnerschaften und Patenschaften

Die bestehenden Partnerschaften und Patenschaften der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf werden durch die Stadt Helmstedt fortgeführt.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Helmstedt (alt) übt diese Funktion für die ~~neu gebildete~~ Stadt Helmstedt aus.

§ 17

Schiedsmannwesen

Die Schiedsamtbezirke bleiben gemäß § 53 Abs. 1 Nds. Schiedsämtergesetz unverändert bestehen. Die Schiedsfrauen und -männer der Stadt Helmstedt (alt) und der Samtgemeinde Nord-Elm sowie ihre jeweiligen Vertreter bleiben jeweils bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 18

Forst- und Feldmarkinteressenschaften

Die §§ 18 und 19 sollen mit der Kommunalaufsicht beraten werden.

Die Beteiligungen an Forst- und Feldmarkinteressenschaften in den Gemeinden Frellstedt, Rábke, Süpplingen, Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf sowie Barmke, Emmerstedt und Helmstedt bleiben bestehen. Die vor der Fusion geltenden Gemarkungsgrenzen bestehen auch nach der Fusion fort.

§ 19

[Text eingeben]

Jagdbezirke

Die Jagdbezirke in den Gemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf sowie Barmke, Emmerstedt und Helmstedt bleiben vorbehaltlich einer möglichen Änderung durch die zuständige Jagdbehörde bestehen. Die vor der Fusion geltenden Gemarkungsgrenzen bestehen auch nach der Fusion fort.

§ 20 Abschluss von Maßnahmen

Alle von der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf bis zum 31.10.2016 beschlossenen rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden von der Stadt Helmstedt als Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein oder nach Vertragsabschluss werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen soll diejenige rechtmäßige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

§ 22 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt - vorbehaltlich eines Landesgesetzes zur Gebietsänderung - gem. § 26 NKomVG mit ortsüblicher Bekanntmachung des Vertrages sowie eventueller Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde in den beteiligten Kommunen in Kraft.

Helmstedt, den . .2014
Stadt Helmstedt

, den . .2014
Samtgemeinde Nord-Elm

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

(Matthias Lorenz)
Samtgemeindebürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Frellstedt

[Text eingeben]

(Detlef Gottschalt)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Rábke

(Rainer Angerstein)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Súpplingen

(Harald Schulze)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Súpplingenburg

, den . .2014
Gemeinde Súpplingen

(Matthias Lorenz)
Gemeindedirektor

, den . .2014
Gemeinde Súpplingenburg

(Dieter Eckner)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Warberg

(Karin Pickbrenner)
Gemeindedirektorin

, den . .2014
Gemeinde Warberg

(Klaus Dieter Blohm)
Bürgermeister

, den . .2014
Gemeinde Wolsdorf

(Volker Klisch)
Gemeindedirektor

, den . .2014
Gemeinde Wolsdorf

(Sabine Siegmund)
Bürgermeisterin

(Volker Klisch)
Gemeindedirektor